

## **Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung**

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die Z-Saatgut und Z-Pflanzgut erzeugen und aufbereiten.

Der Nacherweis erfolgt durch:

- Vorlage eines gültigen Aufbereitungslizenzvertrages (Saatgut);
- Vorlage eines gültigen Vermehrungsvertrages (Pflanzgut).

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

### **1) Saatgutaufbereitung**

- Siebreiniger  
(mit mehr als zwei Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- Zellenausleser,
- Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Abfülltechnik (zum Beispiel Absackgerät, BigBag-Füller, Nähgerät, Wiegeeinrichtung),
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage (Aspiration) in der gesamten Fördertechnik (Gebläse, Windsichter, Zyklone),
- Entgranner,
- Trieur,
- Farbausleser,
- Automatische Probenehmer,
- Elektronische (elektro-pneumatische) Steuerung,
- Beizmischbehälter,
- Homogenisierungstechnik,
- Saatgutspezifische Förderanlage (Elevatoren, Bänder),
- Saatgutspezifische, selbstreinigende Silos.

## **2) Pflanzgutaufbereitung**

- Sturz-/Annahmehunker,
- Zufuhrbänder,
- Kartoffelsortierer,
- Vorratsbehälter,
- Absackwaage,
- Knollenzählgerät,
- Kistenkipppgerät,
- BigBag-Füller/Kistenfüller,
- Nähgerät,
- Palettierer,
- Folienwickelgerät.

Eine Förderung von Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.